

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/76f1ec3a-1d1c-3ffa-b112-5c60c4ee61c8>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	1. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-1-3

§ 25 1. BImSchV - Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen

(1) ¹Bestehende Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden:

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1
bis einschließlich 31. Dezember 1994	1. Januar 2015
vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 2004	1. Januar 2019
vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 21. März 2010	1. Januar 2025

²Die Feststellung des Zeitpunktes, ab wann die Anlagen die Grenzwerte nach Satz 1 einhalten müssen, erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012 durch den Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau. ³Sofern bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau durchgeführt wird, kann die Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen.

(2) ¹Vom 22. März 2010 bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten gelten für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, in Abhängigkeit von den eingesetzten Brennstoffen folgende Grenzwerte, die nach [Anlage 2](#) zu ermitteln sind:

Brennstoff nach § 3 Absatz 1	Nummer 1 bis 3a	Nummer 4 bis 5a	
Nennwärmeleistung in kW	Staub [g/m ³]	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
> 15 ≤ 50	0,15	0,15	4
> 50 ≤ 150	0,15	0,15	2
> 150 ≤ 500	0,15	0,15	1

Brennstoff nach § 3 Absatz 1	Nummer 1 bis 3a	Nummer 4 bis 5a	
> 500	0,15	0,15	0,5
Brennstoff nach § 3 Absatz 1		Nummer 6 und 7	
Nennwärmeleistung in kW	Staub [g/m³]	CO [g/m³]	
> 50 ≤ 100	0,15	0,8	
> 100 ≤ 500	0,15	0,5	
> 500	0,15	0,3	
Brennstoff nach § 3 Absatz 1		Nummer 8	
Nennwärmeleistung in kW	Staub [g/m³]	CO [g/m³]	
> 15 ≤ 100	0,15	4	

²Abweichend von [§ 4 Absatz 2](#) beziehen sich bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten die Emissionsbegrenzungen bei den Brennstoffen nach [§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a](#) auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 8 Prozent. ³Bei handbeschildeten Feuerungsanlagen ohne Pufferspeicher sind bei Einsatz der in [§ 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8](#) genannten Brennstoffe die Anforderungen bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr einzuhalten.

(3) Für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 22. März 2010 und vor dem 1. Januar 2015 errichtet werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 des [§ 5 Absatz 1](#) nach dem 1. Januar 2015 weiter.

(4) ¹Der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in Absatz 2 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und anschließend alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen zu lassen. ²Im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 ist die Einhaltung der Anforderungen nach [§ 3 Absatz 3](#), [§ 4 Absatz 1](#) und [§ 5 Absatz 2](#) und [3 Satz 1](#) überprüfen zu lassen. ³[§ 14 Absatz 3](#) und [5](#) gilt entsprechend.

(5) Der Betreiber einer bestehenden handbeschildeten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe muss sich bis einschließlich 31. Dezember 2014 nach [§ 4 Absatz 8](#) von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger beraten lassen.

(6) ¹Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Überwachung nach [§ 14 Absatz 2](#) auf die Einhaltung der in [§ 5 Absatz 1](#) genannten Anforderungen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 Kilowatt, die mit den in [§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13](#) genannten Brennstoffen betrieben werden, erst sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung im Sinne des [§ 13 Absatz 2](#) überprüfen zu lassen. ²[§ 14 Absatz 2](#) bleibt im Übrigen unberührt.

(7) ¹Abweichend von Absatz 4 sowie [§ 15 Absatz 1](#) sind Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zur Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie [§ 5 Absatz 1](#) mit Ausnahme von

1. mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für den Einsatz der in [§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a, 8 oder Nummer 13](#) genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 15 Kilowatt und
2. Feuerungsanlagen für den Einsatz der in [§ 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7](#) genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 50 Kilowatt

erst sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung im Sinne des [§ 13 Absatz 2](#) überprüfen zu lassen. ²

[§ 15 Absatz 1 Satz 2](#) bleibt unberührt.